

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Sportwissenschaft mit den Profilen „Gesundheitsförderung“, „Sportmanagement“, „Medien und Kommunikation“ „Coaching im Sport“ mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) – Besonderer Teil –

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7 und 9, 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2020 (GBl. S. 426) geändert worden ist, hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 11.12.2025 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Sportwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 05.02.2026 erteilt.

Inhaltsverzeichnis

A. Geltung des Allgemeinen Teils [und Zugangsvoraussetzungen]

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

§ 2 Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang

B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs

§ 3 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

§ 4 Akademischer Grad

§ 5 Aufbau des Studiengangs

§ 6 Modulleistungen

§ 7 Studien- und Prüfungssprachen

C. Prüfungsleistungen im Studiengang

I. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsleistungen

§ 8 Verwandte (Teil-)Studiengänge

§ 9 Bewertung der Modulleistungen bei mehreren Prüfungsleistungen

§ 10 Antwort-Wahl-Verfahren

§ 11 Abschlussmodul

§ 12 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für das Abschlussmodul

D. Fristen für Prüfungen im Studiengang

§ 13 Fristen für die Erbringung von Modulleistungen

§ 14 Frist für den Studienabschluss

E. Bachelorgesamtnote, Zeugnis und weitere Nachweise

§ 15 Bildung der Bachelorgesamtnote

§ 16 Zeugnis und weitere Nachweise

F. Schlussbestimmungen

§ 17 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

A. Geltung des Allgemeinen Teils [und Zugangsvoraussetzungen]

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Ein-Fach-Bachelorstudiengänge mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) / Bachelor of Arts (B. A.) – Bachelorrahmenprüfungsordnung (BRPO) – ist in der jeweils geltenden Fassung als Allgemeiner Teil Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang

Es gelten die Regelungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZIO).

B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs

§ 3 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

¹Das Studium des Bachelor of Science (B. Sc.) in Sportwissenschaft (im Folgenden: Studiengang) dient der Aneignung der nach § 7 Abs. 1 BRPO durch den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs nachzuweisenden Qualifikationen, Kompetenzen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Fach Sportwissenschaft. ²Der Studiengang hat zudem als Qualifikationsziel die Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen sowie eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicherzustellen. ³Weitere Angaben zu den Qualifikationszielen erfolgen im Modulhandbuch.

¹Die Regelstudienzeit des Studienganges beträgt 6 Semester. ²Der Studienumfang entspricht 180 Leistungspunkten (im Folgenden: CP, für Credit Points).

Über die nach dieser Ordnung für den Studiengang vorgeschriebene Anzahl von CP hinaus ist der Erwerb von insgesamt höchstens 30 zusätzlichen CP aus den in § 5 Abs. 1 genannten Modulen des Studiengangs zulässig; im Übrigen gilt § 2 Abs. 5 BRPO.

§ 4 Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreich abgeschlossenen Studiengangs wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B. Sc.“) verliehen.

§ 5 Aufbau des Studiengangs

(1) ¹Die Studierenden absolvieren ein Programm zur Erzielung der in § 3 Abs. 2 genannten CP, welches aus den folgenden Modulen besteht:

A) Profil Gesundheitsförderung

Empfohlenes FS (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen)	Modul-Nr.	P/WP	Modulbezeichnung	Prüfungsleistungen (siehe MHB)	CP
Sportwissenschaftliche Grundlagen					
1-2	1	P	Theorie und Praxis der Sportarten I	Schriftliche PL & P oder mündl. PL & P	6
1-2	2	P	Theorie und Praxis der Sportarten II	Schriftliche PL & P oder mündl. PL & P	6
4-5	3	P	Theorie und Praxis der Sportarten III	Schriftliche PL & P oder mündl. PL & P	6
5-6	4	P	Theorie und Praxis der Sportarten IV	Schriftliche PL & P oder mündl. PL & P	6

1-2	5	P	Einführung in die Sportwissenschaft und Forschungsmethoden	PF oder mündl. PL	12
3-4	6	P	Geistes- und sozialwissenschaftliche Aspekte des Sports	Schriftliche PL oder mündl. PL	12
1-2	7	P	Wirtschafts- und kommunikationswissenschaftliche Aspekte des Sports	Schriftliche PL oder mündl. PL	6
1	8	P	Naturwissenschaftliche Aspekte des Sports I: Trainingswissenschaft	Schriftliche PL oder mündl. PL	4
3-4	9	P	Naturwissenschaftliche Aspekte des Sports II: Bewegungswissenschaft	Schriftliche PL oder mündl. PL	4
1	10	P	Naturwissenschaftliche Aspekte des Sports III: Sportmedizin	Schriftliche PL oder mündl. PL	4
Profilbereich Gesundheitsförderung					
1-2	11_Ges 1	P	Vertiefung im Bereich Gesundheitsförderung I	PF oder mündl. PL	9
3-4	11_Ges 2	P	Vertiefung im Bereich Gesundheitsförderung II	Schriftliche PL oder mündl. PL	9
3-4	11_Ges 3	P	Angewandte Projektarbeit	Schriftliche PL oder PF oder mündl. PL	6
5-6	11_Ges 4	P	Berufsfeldpraktikum Gesundheitsförderung	kP	15
6	11_Ges 5	P	Bachelorarbeit	Bachelorarbeit	12
Ergänzungsbereich Sportmedizin					
1-2	12_Med 1	P	Sportorthopädie und funktionelle Anatomie	Schriftliche PL oder mündl. PL	12
2-3	12_Med 2	P	Innere Medizin und medizinische Trainingstherapie	Schriftliche PL oder mündl. PL	9
3	12_Med 3	P	Sportmedizinische Mess- und Diagnoseverfahren	Schriftliche PL oder mündl. PL	9
3-4	12_Med 4	P	Sport- und Trainingstherapie	PF oder mündl. PL	12
Schlüsselqualifikationen					
5-6	13	P	Überfachliche Schlüsselqualifikationen	kP	21

B) Profil Sportmanagement

Empfohlenes FS (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen)	Modul-Nr.	P/WP	Modulbezeichnung	Prüfungsleistungen (siehe MHB)	CP
Sportwissenschaftliche Grundlagen					
1-2	1	P	Theorie und Praxis der Sportarten I	Schriftliche PL & P oder mündl. PL & P	6
1-2	2	P	Theorie und Praxis der Sportarten II	Schriftliche PL & P oder mündl. PL & P	6
4-5	3	P	Theorie und Praxis der Sportarten III	Schriftliche PL & P oder mündl. PL & P	6
6	4	P	Theorie und Praxis der Sportarten IV	Schriftliche PL & P oder mündl. PL & P	6
1-2	5	P	Einführung in die Sportwissenschaft und Forschungsmethoden	PF oder mündl. PL	12
3-4	6	P	Geistes- und sozialwissenschaftliche Aspekte des Sports	Schriftliche PL oder mündl. PL	12
1-2	7	P	Wirtschafts- und kommunikationswissenschaftliche Aspekte des Sports	Schriftliche PL oder mündl. PL	6
1	8	P	Naturwissenschaftliche Aspekte des Sports I: Trainingswissenschaft	Schriftliche PL oder mündl. PL	4
1-2	9	P	Naturwissenschaftliche Aspekte des Sports II: Bewegungswissenschaft	Schriftliche PL oder mündl. PL	4
3	10	P	Naturwissenschaftliche Aspekte des Sports III: Sportmedizin	Schriftliche PL oder mündl. PL	4
Profilbereich Sportmanagement					
2-3	11_SM 1	P	Vertiefung im Bereich Sportmanagement I	Schriftliche PL oder mündl. PL	9
3-4	11_SM 2	P	Vertiefung im Bereich Sportmanagement II	PF oder mündl. PL	9
3-4	11_SM 3	P	Angewandte Projektarbeit	Schriftliche PL oder PF oder mündl. PL	6
5-6	11_SM 4	P	Berufsfeldpraktikum Sportmanagement	kP	15
6	11_SM 5	P	Bachelorarbeit	Bachelorarbeit	12
Ergänzungsbereich Wirtschaftswissenschaft					
1	12_WiWi 1	P	Modul B110 Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	Siehe Wirtschaftswissen-	6

1	12_WiWi 2	P	Modul S100 Mathematische Methoden der Wirtschaftslehre	schaft	6
2	12_WiWi 3	P	Modul E170 Mikroökonomik		6
1	12_WiWi 4	P	Modul B180 Jahresabschluss		6
3	12_WiWi 5	P	Modul B130 Internes Rechnungswesen <i>oder</i> Modul B270 Investition und Finanzierung		6
3	12_WiWi 6	P	Modul B220 Marketing <i>oder</i> Modul B240 Arbeit, Personal und Organisation <i>oder</i> Modul B290 Global Strategy		6
4	12_WiWi 7	P	Modul B321 Aspects of Marketing Management 1 <i>oder</i> Modul B240 Arbeit, Personal und Organisation <i>oder</i> Modul B290 Global Strategy		6
Schlüsselqualifikationen					
5-6	13	P	Überfachliche Schlüsselqualifikationen	kP	21

C) Profil Medien und Kommunikation

Empfohlenes FS (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen)	Modul-Nr.	P/WP	Modulbezeichnung	Prüfungsleistungen (siehe MHB)	CP
Sportwissenschaftliche Grundlagen					
1-2	1	P	Theorie und Praxis der Sportarten I	Schriftliche PL & P oder mündl. PL & P	6
1-2	2	P	Theorie und Praxis der Sportarten II	Schriftliche PL & P oder mündl. PL & P	6
3-4	3	P	Theorie und Praxis der Sportarten III	Schriftliche PL & P oder mündl. PL & P	6
4	4	P	Theorie und Praxis der Sportarten IV	Schriftliche PL & P oder mündl. PL & P	6
1-2	5	P	Einführung in die Sportwissenschaft und Forschungsmethoden	PF oder mündl. PL	12
3-4	6	P	Geistes- und sozialwissenschaftliche Aspekte des Sports	Schriftliche PL oder mündl. PL	12
1-2	7	P	Wirtschafts- und kommunikationswissenschaftliche Aspekte des Sports	Schriftliche PL oder mündl. PL	6
1	8	P	Naturwissenschaftliche Aspekte des Sports I: Trainingswissenschaft	Schriftliche PL oder mündl. PL	4

1-2	9	P	Naturwissenschaftliche Aspekte des Sports II: Bewegungswissenschaft	Schriftliche PL oder mündl. PL	4
3	10	P	Naturwissenschaftliche Aspekte des Sports III: Sportmedizin	Schriftliche PL oder mündl. PL	4
Profilbereich Medien und Kommunikation					
2-3	11_MK 1	P	Vertiefung im Bereich Medien und Kommunikation I	PF oder mündl. PL	9
3-4	11_MK 2	P	Vertiefung im Bereich Medien und Kommunikation II	Schriftliche PL oder mündl. PL	9
3-4	11_MK 3	P	Angewandte Projektarbeit	Schriftliche PL oder PF oder mündl. PL	6
5-6	11_MK 4	P	Berufsfeldpraktikum Medien und Kommunikation	kP	15
6	11_MK 5	P	Bachelorarbeit	Bachelorarbeit	12
Ergänzungsbereich Medienwissenschaft					
1	12_MeWi 1	P	Modul G1 Einführung in die Medienwissenschaft	Siehe Medienwissenschaft	12
3-4	12_MeWi 2	P	Modul F1 Einführung in die Methoden der Medienforschung		9
2-3	12_MeWi 3	P	Modul F2 Aktuelle Forschungsfragen der Medienwissenschaft		9
5-6	12_MeWi 4	P	Praxismodul Medienwissenschaft		12
Schlüsselqualifikationen					
5-6	13	P	Überfachliche Schlüsselqualifikationen	kP	21

D) Coaching im Sport

Empfohlenes FS (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen)	Modul-Nr.	P/WP	Modulbezeichnung	Prüfungsleistungen (siehe MHB)	CP
Sportwissenschaftliche Grundlagen					
1-2	1	P	Theorie und Praxis der Sportarten I	Schriftliche PL & P oder mündl. PL & P	6
1-2	2	P	Theorie und Praxis der Sportarten II	Schriftliche PL & P oder mündl. PL & P	6
1-2	3	P	Theorie und Praxis der Sportarten III	Schriftliche PL & P oder mündl. PL & P	6

3-4	4	P	Theorie und Praxis der Sportarten IV	Schriftliche PL & P oder mündl. PL & P	6
1-2	5	P	Einführung in die Sportwissenschaft und Forschungsmethoden	PF oder mündl. PL	12
2-3	6	P	Geistes- und sozialwissenschaftliche Aspekte des Sports	Schriftliche PL oder mündl. PL	12
2-3	7	P	Wirtschafts- und kommunikationswissenschaftliche Aspekte des Sports	Schriftliche PL oder mündl. PL	6
1	8	P	Naturwissenschaftliche Aspekte des Sports I: Trainingswissenschaft	Schriftliche PL oder mündl. PL	4
1-2	9	P	Naturwissenschaftliche Aspekte des Sports II: Bewegungswissenschaft	Schriftliche PL oder mündl. PL	4
1	10	P	Naturwissenschaftliche Aspekte des Sports III: Sportmedizin	Schriftliche PL oder mündl. PL	4
Profilbereich Coaching im Sport					
2-3	11_Coa 1	P	Vertiefung im Bereich Coaching im Sport I	Schriftliche PL oder mündl. PL	9
1-2	11_Coa 2	P	Vertiefung im Bereich Coaching im Sport II	PF oder mündl. PL	9
3-4	11_Coa 3	P	Angewandte Projektarbeit	Schriftliche PL oder PF oder mündl. PL	6
5-6	11_Coa 4	P	Berufsfeldpraktikum Coaching im Sport	kP	15
6	11_Coa 5	P	Bachelorarbeit	Bachelorarbeit	12
Ergänzungsbereich Theorie und Praxis des Coachings im Sport					
3-4	12_Coa 1	P	Naturwissenschaftliche Perspektiven auf Training und Wettkampf	PF oder mündl. PL	9
3-4	12_Coa 2	P	Verhaltenswissenschaftliche Perspektiven auf Training und Wettkampf	Schriftliche PL oder mündl. PL	9
4-5	12_Coa 3	P	Best Practice im Coaching	PF & P oder mündl. PL & P	15
3-4	12_Coa 4	P	Führungskompetenz im Sport	Schriftliche PL oder mündl. PL	9
Schlüsselqualifikationen					
5-6	13	P	Überfachliche Schlüsselqualifikationen	kP	21

Erläuterungen: FS = empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); P = Pflicht, WP = Wahlpflicht; CP = Leistungspunkte; o = oder, schriftliche PL = Schriftliche Prüfungsleistung, K = Klausur, H = Hausarbeit, mP = mündliche Prüfung, PF = Portfolioprüfung, foP = formative Prüfungsleistung, MCK = Multiple Choice Klausur, P=Praxisprüfung, PA=Projektarbeit, mündl. PL = mündliche Prüfungsleistung, kP = Keine Prüfung.

Hinweis: Die in der Tabelle als empfohlenes Fachsemester gemachten Angaben beziehen sich auf einen Studienbeginn in Vollzeit zum Wintersemester. Sofern der Studiengang auch zu einem anderen Semester begonnen werden kann, werden Informationen zum empfohlenen Studienverlauf im Modulhandbuch gegeben oder können bei der jeweils zuständigen Fachstudienberatung erfragt werden.

Im Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen (übK) sind insgesamt 21 CP zu erwerben, diese werden im Modul 13 erworben.

¹Im Rahmen des Studiengangs müssen die Studierenden eine den Qualifikationszielen des Studiengangs dienende praktische Tätigkeit (Praktikum) im jeweiligen Bereich im Umfang von 14 CP außerhalb universitärer Lehrformate ableisten; die CP werden im Modul 11_Ges 4 oder 11_SM 4 oder 11_MK 4 oder 11_Coa 4 (Modulumfang 15 CP) erworben. ²Auf Antrag können in begründeten Fällen vom zuständigen Prüfungsausschuss Ausnahmen zu Satz 1 genehmigt werden. ³Wird nach Satz 2 eine Ausnahme genehmigt, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss über die ersatzweise an der Universität Tübingen zu erbringenden Module bzw. Veranstaltungen („Ersatzleistungen“) unter Berücksichtigung der Voraussetzungen des § 35 LHG und des § 38 BRPO; bei der Bildung der Bachelorgesamtnote werden die Ersatzleistungen nicht mit einbezogen.

§ 6 Modulleistungen

¹Die in den einzelnen Modulen geforderten Modulleistungen sind neben der Modultabelle dieser Ordnung (§ 5) auch im Modulhandbuch angegeben. ²Soweit noch nicht in der Modultabelle geschehen, sind bei Prüfungen dort Art und Umfang der Prüfung genau zu spezifizieren. ³Für die Module der Ergänzungsbereiche wird auf die Regelungen des Bereichs, aus dem das zu absolvierende Modul bzw. die zu absolvierende Lehrveranstaltung stammt, verwiesen werden.

§ 7 Studien- und Prüfungssprachen

(2) ¹Die Studien- und Prüfungssprache im Studiengang ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen können auch in folgenden Sprachen abgehalten werden:

- Englisch

³Nach Maßgabe der Lehrenden können die Modulleistungen in denjenigen Sprachen gefordert und erbracht werden, in denen die Lehrveranstaltungen des Moduls abgehalten werden. ⁴Prüfungsleistungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet; Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Dem Stand von Forschung und Lehre angemessen können auch fremdsprachige Lehrinhalte Gegenstand von Lehrveranstaltungen sein. ⁶Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen.

C. Prüfungsleistungen im Studiengang

I. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsleistungen

§ 8 Verwandte (Teil-)Studiengänge

(1) Zum Studiengang verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 17 Abs. 2 Satz 2 BRPO sind Studiengänge der Fachrichtung Sportwissenschaft mit einem Studiumumfang von 180 CP bzw. einer Regelstudienzeit von 6 Semestern aus dem Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG).

(2) Über weitere zum Studiengang verwandte (Teil-)Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt entscheidet der für den Studiengang zuständige Prüfungsausschuss.

§ 9 Bewertung der Modulleistungen bei mehreren Prüfungsleistungen

¹Die Modulnote

- des Moduls 1 berechnet sich zu 50% Prozent aus der Note für die Prüfungsleistung „Theorie“ und zu 50% Prozent aus der Note für die Prüfungsleistung „Praxis“. ²§ 19 Abs. 3 Satz 2 BRPO bleibt unberührt;
- des Moduls 2 berechnet sich zu 50% Prozent aus der Note für die Prüfungsleistung „Theorie“ und zu 50% Prozent aus der Note für die Prüfungsleistung „Praxis“. ²§ 19 Abs. 3 Satz 2 BRPO bleibt unberührt.
- des Moduls 3 berechnet sich zu 50% Prozent aus der Note für die Prüfungsleistung „Theorie“ und zu 50% Prozent aus der Note für die Prüfungsleistung „Praxis“. ²§ 19 Abs. 3 Satz 2 BRPO bleibt unberührt.
- des Moduls 4 berechnet sich zu 50% Prozent aus der Note für die Prüfungsleistung „Theorie“ und zu 50% Prozent aus der Note für die Prüfungsleistung „Praxis“. ²§ 19 Abs. 3 Satz 2 BRPO bleibt unberührt.
- des Moduls Modul 12_Coa 3 berechnet sich zu 75% aus der Note für die Prüfungsleistung Portfolio und zu 25% aus der Note für die Prüfungsleistung "Praxis". ²§ 19 Abs. 3 Satz 2 BRPO bleibt unberührt.

§ 10 Antwort-Wahl-Verfahren

(1) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen in Form von Klausuren können unter den nachfolgenden Voraussetzungen ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass die Kandidatin oder der Kandidat anzugeben hat, welche der mit den Prüfungsfragen vorgelegten Antworten sie oder er für zutreffend hält (Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren). ²Voraussetzungen für die Abnahme von Klausuren unter Einbeziehung von Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren sind, dass

- die Prüfungsaufgaben durch die als Prüferin bzw. Prüfer fungierende Person bzw. Personen gestellt werden und
- die Klausuren, nachdem sie erbracht wurden, in ihrer Gesamtheit von der als Prüferin bzw. Prüfer fungierenden Person bzw. Personen korrigiert werden und
- die Klausuren von der als Prüferin bzw. Prüfer fungierenden Person bzw. Personen nach deren jeweiligem individuellen Bewertungsschema gemäß § 19 BRPO bewertet werden.

³Vor der Korrektur der Klausuren darf keine abschließende Festlegung auf bestimmte Bewertungen, etwa auf die Festsetzung bestimmter Noten bei zutreffender Beantwortung eines bestimmten Anteils der Prüfungsfragen oder Erreichen einer bestimmten Punktzahl, erfolgen.

Für die Erbringung von Prüfungsleistungen als elektronische Präsenzleistungen gemäß § 12 BRPO gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 11 Abschlussmodul

(1) ¹Im Abschlussmodul findet die Bachelorarbeit statt; diese ist in § 28 BRPO geregelt. ²Im Abschlussmodul sind 12 CP zu erwerben.

§ 12 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für das Abschlussmodul

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelorarbeit sind neben den in der BRPO genannten Voraussetzungen:

- Im Profil Gesundheitsförderung das erfolgreiche Erbringen der Module 11_Ges 2 und 12_Med 2;

- Im Profil Sportmanagement das erfolgreiche Erbringen der Module 11_SM 2 und 12_Wiwi 2;
- Im Profil Medien und Kommunikation das erfolgreiche Erbringen der Module 11_MK 2 und 12_MeWi 2;
- Im Profil Coaching im Sport das erfolgreiche Erbringen der Module 11_Coa 1 und 12_Coa 1.

D. Fristen für Prüfungen im Studiengang

§ 13 Fristen für die Erbringung von Modulleistungen

¹Die folgenden Modulleistungen müssen bis zum Ablauf des 4. Fachsemesters erbracht sein:

- alle Modulleistungen des Moduls 5

²Der Prüfungsanspruch geht verloren, wenn eine Studierende oder ein Studierender eine nach dieser Studien- und Prüfungsordnung erforderliche Modulleistung nicht rechtzeitig erbracht hat, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten.

§ 14 Frist für den Studienabschluss

¹Sämtliche nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Studienabschluss erforderlichen Modulleistungen müssen bis zum Ablauf des 12. Fachsemesters erbracht sein. ²Wird diese Frist überschritten, geht der Prüfungsanspruch verloren, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten.

E. Bachelorgesamtnote, Zeugnis und weitere Nachweise

§ 15 Bildung der Bachelorgesamtnote

Die Gesamtnote im Studiengang ergibt sich aus dem Durchschnitt der nach CP der jeweiligen Module gewichteten Noten aller benoteten Module.

§ 16 Zeugnis und weitere Nachweise

(1) In das Zeugnis werden neben den in § 36 Abs. 1 BRPO vorgesehen Angaben folgende weitere Angaben eingetragen:

- absolvierte Profillinien „Gesundheitsförderung“, „Sportmanagement“, „Medien- und Kommunikation“ oder „Coaching im Sport“;

In die Leistungsübersicht (Transcript of Records) werden neben den in § 36 Abs. 2 BRPO vorgesehen Angaben folgende weitere Angaben eingetragen:

- absolvierte Profillinien „Gesundheitsförderung“, „Sportmanagement“, „Medien- und Kommunikation“ oder „Coaching im Sport“;
- absolvierter Nachweis besonderer Kenntnisse des Trampolinturnens im Umfang von mindestens 12 Unterrichtseinheiten.

F. Schlussbestimmungen

§ 17 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2026/27. ³Studierende, die den Studiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2

genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen berechtigt, die Modulleistungen in diesem Studiengang an der Universität Tübingen bis zum 31.03.2031 nach den bislang geltenden Regelungen zu absolvieren; hinsichtlich des Prüfungsausschusses gilt jedoch § 6 BRPO. ⁴Studierende, die den Studiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.03.2027 beim für den Studiengang zuständigen Prüfungsamt eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Modulleistungen im Studiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁵Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, sind nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Modulleistungen im Studiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁶Bisher absolvierte Modulleistungen werden in den Fällen der Sätze 4 und 5 vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁷Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁸Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsbestimmung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder an einzelnen solcher Veranstaltungen bereits teilgenommen wurde, geeignete abweichende Bestimmungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. im Wege einer Lernvereinbarung (Learning Agreement).

Tübingen, den 05.02.2026

Prof. Dr. Dr. h.c. (Dōshisha) Karla Pollmann
Rektorin